

EIGNERSTRATEGIE

STIFTUNG ERWACHSENENBILDUNG LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen.....	4
2.	Zweck der Eignerstrategie.....	5
3.	Ziele der Regierung	6
3.1	Bildungspolitische Ziele.....	6
3.2	Unternehmerische Ziele.....	6
3.3	Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4.	Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1	Vorgaben zur Tätigkeit.....	8
4.2	Vorgaben zu den Finanzen.....	9
4.3	Vorgaben zum Risikomanagement.....	10
4.4	Vorgaben zur Organisation	10
4.5	Vorgaben zur Kommunikation	11
4.6	Übrige Vorgaben der Regierung	11
5.	Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Abweichungen und Ausnahmen.....	11
5.2	Änderungen und Ergänzungen	12
5.3	Inkrafttreten.....	12

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 10 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes über die Stiftung «Erwachsenenbildung Liechtenstein» vom 18. Dezember 1998 festgelegt.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Organe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorische Zuständigkeit und Kompetenzen der Organisation sind im Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung «Erwachsenenbildung Liechtenstein» (EblG), in den Statuten und im Organisationsreglement der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein geregelt.

Der Zweck der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein ist:

- a) die Koordination, Planung und Förderung im Bereich der Erwachsenenbildung;
- b) die Vergabe von Förderungsmitteln im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung;
- c) die Durchführung von eigenen Programmen und Kursen im Bereich der Erwachsenenbildung, soweit sie nicht von anderen Veranstaltern durchgeführt werden oder durchgeführt werden können.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung ihre Rechten und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 10 des Gesetzes über die Stiftung «Erwachsenenbildung Liechtenstein» wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;

- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Stiftungsrat insbesondere Vision und Leitbild des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Stiftungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein trägt durch finanzielle Unterstützung der akkreditierten Trägerorganisationen dazu bei, dass Erwachsenen die Möglichkeit geboten wird, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und zu vermehren und sich geistig zu entfalten, insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung und zu vermehrter Anteilnahme der Bevölkerung an den Zeitproblemen. Die Erwachsenenbildung trägt materiell und ideell zur Schaffung einer Kultur des lebenslangen Lernens bei.

Durch die Sicherung der Rahmenbedingungen wird dafür Sorge getragen, dass alle Erwachsenen in Liechtenstein, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten und ihrer persönlichen Situation, die Chance haben, an Bildung teilzunehmen und aus einer qualitativ hochwertigen und breiten Angebotspalette auswählen zu können.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein setzt sich dafür ein, dass der Erwachsenenbildung ein ihrer Wichtigkeit angemessener Stellenwert und Platz in der Bildungslandschaft Liechtenstein zukommt.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein arbeitet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit allen Anspruchsgruppen partnerschaftlich zusammen und fördert dabei insbesondere die Koordination und Vernetzung der Angebote der Erwachsenenbildung. Die Vernetzung wird auch auf internationalem Niveau angemessen wahrgenommen.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein pflegt den Kontakt zu regionalen und internationalen Organisationen.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen

Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein setzt sich für eine hohe Qualität unter Berücksichtigung der aktuellen Digitalisierung der Erwachsenenbildung ein, indem sie auf verschiedenen Handlungsebenen Aktivitäten zur Sicherung und Entwicklung der Qualität fördert.

Förderbeiträge können ausgerichtet werden für Veranstaltungen oder Projekte der Erwachsenenbildung, die sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- a) Persönlichkeitsbildung;
- b) Sittliche und religiöse Bildung;
- c) Elternbildung;
- d) Betagtenbildung;
- e) Staatsbürgerliche und soziale Bildung;
- f) Musische Bildung;
- g) Umwelterziehung;
- h) Medienerziehung.

Die Grundsätze der Förderung in der Erwachsenenbildung sind im Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBl. 1979 Nr. 45, geregelt. Eine Förderung wird nur dort eingesetzt, wo ohne Unterstützung Anliegen nicht umgesetzt werden können (Subsidiaritätsprinzip). Dabei bleibt die Eigenständigkeit der geförderten Institution unangetastet. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Trägerorganisationen, Projekte und Veranstaltungen, die bereits aufgrund anderer Bestimmungen subventioniert werden.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und

dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Einkünfte der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) sonstige Einkünfte.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnis-

se umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Stiftungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende April des folgenden Jahres vorliegen.

Der Stiftungsrat von Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Stiftungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein, stattzufinden.

Der Stiftungsrat der Erwachsenenbildung Liechtenstein hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Stiftungsrat der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024
LNR 2024-117

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Dominique Hasler
Regierungsrätin